

**Inhalt:**

1. Bekanntmachung der Berufung des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters
2. Wahlbekanntmachung zur Landratswahl am 18.03.2018
4. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landrat am 18.03.2018
5. Impressum

Stadt Wolmirstedt

Berufung des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA 1994, S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.11.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 573) mache ich hiermit die Namen und Anschriften des Gemeindevahlleiters und der stellvertretenden Gemeindevahlleiterin für die Wahl des Landrates des Landkreises Börde 2018 bekannt, welche durch den Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 01.02.2018 berufen wurden:

Gemeindevahlleiter:

dienstansässig

Herrn Dirk Illgas
Stadt Wolmirstedt
August-Bebel-Straße 25
39326 Wolmirstedt

stellv. Gemeindevahlleiterin:

dienstansässig

Frau Nancy Heynemann
Stadt Wolmirstedt
August-Bebel-Straße 25
39326 Wolmirstedt

Wolmirstedt, 13.02.2018

Martin Stichnoth
Bürgermeister**Wahlbekanntmachung**

1. Am Sonntag, den 18.03.2018 findet die Wahl zum Landrat statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr. Eine etwa notwendig werdende Stichwahl findet am 08.04.2018 statt.

2. Die Stadt Wolmirstedt ist in 9 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

- 1) Wahllokal 01 - Sportlerheim Elbeu
- 2) Wahllokal 02 - Diesterweg-Grundschule
- 3) Wahllokal 03 - Gutenberg-Schule
- 4) Wahllokal 04 - Leibniz-Sporthalle
- 5) Wahllokal 05 - AWG-Treff, Farsleber Str. 21
- 6) Wahllokal 06 - Turnhalle an der Harnisch-Schule
- 7) Wahllokal 07 - Feuerwehrgerätehaus Mose
- 8) Wahllokal 08 - Weber's Hof, Hauptstr., Farsleben
- 9) Wahllokal 09 - Kindertagesstätte „Kleine Elbstrolche“, Glindenberg

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 21.02.2018 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Es kommen keine Wahlgeräte zum Einsatz.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Landkreis Börde, Verwaltungsgebäude, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben zusammen.

3. Jede wählende Person hat eine Stimme.

4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie ihre Stimme geben will. Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig.

6. Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten.

7. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

8. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl
a) durch Stimmabgabe in einen beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

9. Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Um-

stehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

10. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

11. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

12. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 4 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wolmirstedt, 13.02.2018

D. Illgas
Gemeindevahlleiter

**Bekanntmachung****über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landrat am 18.03.2018**

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der Stadt Wolmirstedt kann in der Zeit vom 19.02.2018 bis 03.03.2018 während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	9.00 Uhr bis 11.30 Uhr	13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag		13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr bis 11.30 Uhr	

und nach Vereinbarung

in der Einwohnermeldestelle der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Str. 25, 39326 Wolmirstedt für Wahlberechtigte eingesehen werden. Der Zugang ist barrierefrei.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 03.03.2018, 12.00 Uhr.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes besteht. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich zu machen.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme spätestens bis 03.03.2018, 12.00 Uhr bei der Stadt Wolmirstedt, Einwohnermeldestelle, August-Bebel-Str. 25, 39326 Wolmirstedt einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 21.02.2018 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, kann das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 4.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- 4.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum 16.03.2018, 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Stadt Wolmirstedt, Einwohnermeldestelle, August-Bebel-Str. 25, 39326 Wolmirstedt beantragt werden.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Börde durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum in diesem Landkreis oder durch Briefwahl teilnehmen.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berichtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Weitere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wolmirstedt, 13.02.2018

D. Illgas
Gemeindevahlleiter

**Impressum:**

Herausgeber: Stadt Wolmirstedt
August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Stadt Wolmirstedt:
Bürgermeister Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt
Redaktion: Stadt Wolmirstedt

7/340

6800151-1